

# ERNTE FÜR WALDBESITZER

## VORAUSSETZUNG

- nicht zur alleinigen Verwendung im eigenen Wald bestimmtes Vermehrungsgut
- zugelassener Erntebestand (§ 4 FoVG), Kategorien „geprüft“, „ausgewählt“, bei Samenplantagen „qualifiziert“
- Anmeldung der Ernte mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn bei zuständigem AELF durch Waldbesitzer oder Ernteunternehmer
- Ernteunternehmer muss bei BLE angemeldet sein
- Ernteüberlassungsvertrag bei „Verpachtung“ des Erntebestandes (= Gestattungsvertrag)

## ERNTE

- nur unter Aufsicht des Wald-/Baumbesitzers oder seines Beauftragten unmittelbar vom Ausgangsmaterial
- Mindestanzahl der beernteten Bäume/Zulassungseinheit beachten (baumartenspezifisch; 20 bei seltenen 10, siehe Anlage zu FoVZV), Markierung empfehlenswert (ggf. mit laufender Nummer)
- Verbringen des Vermehrungsgutes zum ersten Bestimmungsort nur über die Sammelstelle
- Erntegut darf die Sammelstelle nur mit Stammzertifikat verlassen
- Lieferant (gem. Stammzertifikat) hat Pflicht zur Saatgutprüfung; entfällt, wenn Lieferant = erster Empfänger und „Verarbeiter“

## AUFGABEN DES WALDBESITZERS

- Einschätzung der Ergiebigkeit der Ernte im zugelassenen Bestand
- Anmeldung der Ernte mind. 2 Werktage vor Beginn
- Ernte nur durch angemeldete Unternehmer (bei BLE)
- evtl. Ernteüberlassungsvertrag
- Name und Anschrift der Firma bzw. der Sammler müssen festgehalten werden
- Einrichtung von Sammelstelle(n) (bei Waldbesitzer bzw. bei forstlichen Zusammenschlüssen) für tägliche Ablieferung mit Sammelbuch und Qualitätsbeurteilung (Name des Sammlers, Gewicht des Saatguts, geschätzter Anteil des reinen Saatguts)

- sorgfältige örtliche Einweisung des Unternehmers/der Sammler in den zugelassenen Erntebestand mit Grenzen (Markierung !)
- laufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Beerntung unmittelbar vom Ausgangsmaterial und auf mitgebrachtes Erntegut (Fahrzeugkontrolle)
- Veranlassung einer Saatgutprüfung (bei Ernteüberlassungsvertrag ist Vertragspartner (= Lieferant) dafür verantwortlich)

## **AFORDERUNG AN INVERKEHRBRINGEN VON VERMEHRUNGSGUT**

- Saatgut nur in verschlossenen Verpackungen mit einem Verschluss, der beim ersten Öffnen unbrauchbar wird
- Früchte und Samen mit einer Artreinheit von 99 %  
**Ausnahme: Birken-, Linden-, und Eichenarten; die nahverwandte Art kann bis zu 49 % beigemischt sein – Schätzung auf 10 % genau**
- nur mit Begleitdokumenten (Stammzertifikat bis ersten Bestimmungsort bei Saatgut; sonst Lieferschein, Etikett mit Stammzertifikatsnummer)
- nach Zulassungseinheit getrennt halten

## **SAATGUTPRÜFUNG** (siehe auch „Hinweise zur Probennahme“ der BLE)

- verantwortlich ist der Lieferant, i.d.R. Besitzer, bei Ernteüberlassungsvertrag das Ernteunternehmen (= Vertragspartner)  
**Ausnahme: Lieferant ist auch Anzuchtbetrieb für das jeweilige gesamte Saatgut,**
- Keimfähigkeit, Tausendkornmasse, Zahl der keimfähigen Samen pro Kg Saatgut  
**Ausnahme: Kleine Mengen von weniger als 10.000 Samen (vgl. Kap.2.1.4. „Grüner Ordner“) – hier nur Reinheit, Tausendkornmasse**
- darf Lieferung zu erstem Empfänger nicht verzögern
- Proben von jeder Teilmenge; werden zu Mischproben zusammengefasst
- max. Saatgutmenge pro Probe 1.000 Kg  
(Eiche, Buche, Kastanie 5.000 kg, Ahorn 500 Kg, Birke 300 Kg, Pappel 50 Kg)
- Probenahme an mehreren Stellen beim Befüllen der Säcke oder durch tiefes Hereingreifen muss repräsentativ und homogen sein; Mindestgewicht/-anzahl beachten (gem. ISTA-Vorschriften)

### **BAYERISCHES AMT FÜR WALDGENETIK**

Forstamtsplatz 1  
83317 Teisendorf

Telefon: 08666 – 9883-0  
Telefax: 08666 – 9883-30

poststelle@awg.bayern.de  
www.awg.bayern.de

**MERKBLATT L 06**  
Stand: 6/2019